

WOHNBAUBEIHILFE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hainfeld hat in seiner Sitzung am 14. September 2022 folgende Änderung der Richtlinien für Wohnbaubeihilfen beschlossen:

I. Arten der Förderung

1. Ermäßigung der Aufschließungsabgabe.
2. Zinsenzuschuss für ein Wohnbaudarlehen bei einem Bankinstitut mit einer Laufzeit von 5 Jahren für die Schaffung von neuen Wohnungen und Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie für Hauskauf. Bei Kauf eines Hauses muß die Benützungsbewilligung mindestens 20 Jahre zurückliegen.

II. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung hängt vom jährlichen Gesamtfamiliennettoeinkommen (ohne Familienbeihilfe) ab. Der Nachweis über das Nettoeinkommen ist in Form von Bestätigungen beizubringen, aus denen das Jahresnettoeinkommen ersichtlich ist (z.B. Lohnzettel des Vorjahres), bzw. leicht errechnet werden kann.

Der Zinsenzuschuss (max. 3%) wird für ein Darlehen in der Höhe von **€ 15.000,-** gewährt.

Einkommen bis **€ 39.284,00 35%** der Aufschließungsabgabe
€ 39.284,00 bis € 53.139,00 20% der Aufschließungsabgabe

Einkommen bis **€ 25.531,00 50%** der Zinsen.

€ 25.531,00 bis € 39.284,00 35% – " –

€ 39.284,00 bis € 53.139,00 20% – " –

Für das 1. Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um **€ 4.664,00**, für jedes weitere um je **€ 2.800,00**.

Die Einkommensgrenzen und der Kinderfreibetrag erhöhen sich im gleichen Ausmaß, um das sich die Gehälter gem. NÖ Gemeindebeamtenegehaltensordnung (NÖ GBGO, Geh. St. 9 der Verw. Gr. VI) ändern.

III. Allgemeine Richtlinien

Die Wohnbaubeihilfen bzw. der Zinsenzuschuss werden erst bei Vorlage der Fertigstellungsmeldung gewährt.

Bei einer Veräußerung der Wohnung oder des Wohnhauses innerhalb von 10 Jahren wird der gesamte Zinsenzuschuss bzw. die Wohnbaubeihilfe von der Stadtgemeinde zurückgefordert.

Die Wohnbaubeihilfe ist eine Subjektförderung, d.h., dass eine Person bzw. Familie nur einmal eine oder beide Förderungen in Anspruch nehmen kann.

Bewertet wird das gesamte Familieneinkommen und die tatsächlichen Familienverhältnisse zum Zeitpunkt des Ansuchens. Später eintretende Veränderungen finden keine Berücksichtigung. Es ist auch unerheblich, ob ein oder beide Partner Bauwerber bzw. Wohnungswerber sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Wohnbaubeihilfe.

Diese Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Wohnbaubeihilfen tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.



Der Bürgermeister:

Albert Pitterle

Angeschlagen am

15.09.2022

Abgenommen am

30.09.2022

